

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 28/14 B

L 8 SO 146/12 (Bayerisches LSG)
S 48 SO 148/09 (SG München)

.....,

Klägerin, Beschwerdeführerin und
Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bezirk Oberbayern,
Prinzregentenstraße 14, 80538 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r , den Richter M u t s c h l e r und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 28. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
S beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Die 1935 im Kreis Tilsit geborene Klägerin ist deutsche Staatsangehörige; sie hat 1945 als elternloses Flüchtlingskind Aufnahme bei einer Familie in Litauen gefunden und seitdem dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Sie begehrt Leistungen der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland, weil die Leistungen, die sie in Litauen erhalte, nicht zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ausreichen. Die Klage blieb erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 13.7.2012; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 28.1.2014*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland lägen nicht vor; insbesondere sei der Klägerin eine Rückkehr nach Deutschland möglich. Rückkehrhindernisse lägen nicht vor.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde und beantragt zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt S . Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung; es stelle sich nämlich die Rechtsfrage, ob ein sog "Wolfskind" einen Anspruch auf Sozialhilfe im Ausland habe. Die Rechtsfrage sei klärungsfähig und klärungsbedürftig. Anders als das LSG entschieden habe, liege bei ihr (der Klägerin) eine außergewöhnliche Notlage iS des § 24 SGB XII vor; denn es müsse bei der Auslegung der Norm auf die besondere Situation der Betroffenen als elternloses Flüchtlingskind aufgrund der historischen Entwicklung nach Ende des Zweiten Weltkriegs Rücksicht genommen werden.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungs-



pfligt zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.

- 6 Ob die von der Klägerin formulierte Rechtsfrage bezogen auf die Sozialhilfe im Ausland für sog "Wolfskinder" überhaupt Breitenwirkung entfalten könnte, kann dahinstehen. Jedenfalls fehlt es an der ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsfähigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und § 160a Nr 31*).
- 7 Dazu hätte die Klägerin im Einzelnen darlegen müssen, weshalb die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe im Ausland nach § 24 Abs 1 Satz 2 SGB XII bei ihr vorliegen, sich also sowohl mit dem Bestehen einer außergewöhnlichen Notlage und der Unabweisbarkeit der Leistungsgewährung, aber vor allem auch mit den aufgeführten Ausnahmetatbeständen des Satzes 2 auseinandersetzen müssen. Soweit die Klägerin vorträgt, sie sei, anders als vom LSG festgestellt, aus gesundheitlichen Gründen nicht zur "Rückkehr" in die Bundesrepublik fähig, fehlt es aber bereits an Vortrag dazu, weshalb das Revisionsgericht nicht an die vom LSG getroffenen und nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen zu ihrer Reisefähigkeit und zum Fehlen sonstiger Rückkehrhindernisse, insbesondere im Sinne der Nr 3, gebunden sein soll. Zudem setzt sie sich nicht damit auseinander, dass sie nach ihrem eigenen Vortrag nicht zur "Rückkehr" in die Bundesrepublik bereit ist, was § 24 Abs 1 Satz 2 SGB XII aber voraussetzen dürfte. Die Klägerin rügt in der Sache vielmehr, dass der Gesetzgeber eine (Sonder-)Regelung für die Gewährung von Sozialhilfe für die sog "Wolfskinder" (bislang) nicht geschaffen hat; das Fehlen einer gesetzlichen Regelung genügt jedoch nicht zur hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit, wenn nicht geltend gemacht wird, dass darin zugleich ein möglicher Verstoß gegen das Verfassungsrecht begründet liegen könnte. Dies wird aber noch nicht einmal behauptet.
- 8 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>) bietet, ist der Klägerin auch keine PKH zu bewilligen; damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

